

**Großer Verteiler
Universität Oldenburg**

**Einführung einer verursachungsgerechten Steuerpauschale für
Überschüsse aus der wirtschaftlichen Tätigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17.10.2017 hat das Präsidium den Beschluss gefasst, die Steuerlast, die durch Überschüsse aus der wirtschaftlichen Tätigkeit entsteht, ab dem 01.01.2018 verursachungsgerecht abzurechnen. Dies wird erreicht, indem auf die Überschüsse eine Steuerpauschale eingeführt wird.

Die Universität Oldenburg ist verpflichtet für ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten Steuererklärungen zur Umsatz-, Körperschafts-, Gewerbe- und Kapitalertragssteuer abzugeben. Für erwirtschaftete Überschüsse – mit Ausnahme solcher aus der Auftragsforschung – fallen Körperschafts-, Gewerbe- und Kapitalertragssteuer an. Sollte kein Überschuss erwirtschaftet werden, fällt auch keine Steuerpauschale an. Grund für die Einführung der verursachungsgerechten Steuerpauschale ist der Anstieg der Überschüsse in den vergangenen Jahren. Dadurch bedingt waren auch die abzuführenden Steuern gestiegen.

Die Steuerlast setzt sich folgendermaßen zusammen:

Körperschaftssteuer inkl. Solidaritätszuschlag:	15,825 %*
Gewerbesteuer:	15,000 %*
Kapitalertragssteuer inkl. Solidaritätszuschlag:	15,825 %*
Steuerpauschale:	46,650 %*

*aktueller Steuersatz (Stand 01.12.2017)

Um eine verursachungsgerechte Belastung zu erreichen, wird der Überschuss aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit festgestellt und um den Anteil zur Deckung der Steuerlast reduziert. Künftig wird dadurch nur noch etwa die Hälfte des Überschusses ausgeschüttet werden können.

IHR ZEICHEN/NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN/NACHRICHT VOM
V 2.0 / Bu

Bearbeiter:
Alexander Busk

TELEFONDURCHWAHL
(0441) 7 98 – 54 43

FAX
(0441) 7 98 – 25 03

EMAIL
alexander.busk@uni-oldenburg.de

OLDENBURG, 05.12.2017

POSTANSCHRIFT
D-26111 Oldenburg
PAKETANSCHRIFT
Ammerländer Heerstraße 114 -118
D-26129 Oldenburg

INTERNET
www.uni-oldenburg.de

BANKVERBINDUNG
Landessparkasse zu Oldenburg

IBAN:DE46280501000001988112
BIC: SLZODE22

Ust.ID.Nr. : DE811184499
Steuernr. : 6422008701

Berechnungsbeispiel:

Überschuss vor Steuerpauschale:		10.000,00 €
- abzuführende Steuerpauschale:	46,650 %	- 4.665,00 €
davon abzuführende Körperschaftssteuer inkl. Solidaritätszuschlag:	15,825 %	1.582,50 €
davon abzuführende Gewerbesteuer:	15,000 %	1.500,00 €
davon abzuführende Kapitalertragssteuer inkl. Solidaritätszuschlag:	15,825 %	1.582,50 €
Überschuss nach Steuerpauschale:		5.335,00 €

„Altes“ und „Neues“ Verfahren im Vergleich:

	„Altes“ Verfahren	„Neues“ Verfahren
Überschuss:	10.000,00 €	10.000,00 €
Steuerlast:	0,00 €	4.665,00 €
Gutschrift auf der persönlichen Sonderrücklage:	10.000,00 €	5.335,00 €

Sonderfall: Sponsoring

Das Sponsoring stellt einen Sonderfall in Bezug auf seine Besteuerung dar. Grundsätzlich können für die Gewinnermittlung keine direkten Aufwendungen in Abzug gebracht werden, sodass die Sponsoring-Erträge in der Regel gleich dem Gewinn bzw. Überschuss sind. Gleichwohl ist es möglich eine Aufwendungspauschale i. H. v. 25 % den Erträgen gegenüberzustellen. Insofern werden von den Sponsoring-Erträgen lediglich 75% versteuert. Das bedeutet, dass ein höherer Satz (bisher 5%) abgeführt werden wird.

Beispielrechnung:

Sponsoring-Ertrag vor Steuerpauschale:		10.000,00 €
Aufwendungspauschale:	25 %	2.500,00 €
Zu versteuernder Gewinn:		7.500,00 €

Zu versteuernder Gewinn:		7.500,00 €
- abzuführende Steuerpauschale:		- 3.498,76 €
davon abzuführende Körperschaftssteuer inkl. Solidaritätszuschlag:	15,825 %	1.186,88 €
davon abzuführende Gewerbesteuer:	15,000 %	1.125,00 €
davon abzuführende Kapitalertragssteuer inkl. Solidaritätszuschlag:	15,825 %	1.186,88 €
Sponsoring-Ertrag nach Steuerpauschale:		6.501,24 €

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Busk
Dezernat 2 Finanzen